



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**zur Neufassung des Vermessungs- und Katastergesetzes und zur Änderung  
des Gesetzes über die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungs-  
ingenieure**

**Federführend ist das Innenministerium**

## **Gesetz zur Neufassung des Vermessungs- und Katastergesetzes und zur Änderung des Gesetzes über die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure**

### **A. Problem**

Landesvermessung und Liegenschaftskataster werden in Schleswig-Holstein auf der Grundlage des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG) vom 6. Dezember 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 470), geändert durch Gesetz vom 29. Juni 1982 (GVOBl. Schl.-H. S. 148), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Landesverordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), wahrgenommen.

Die Nachweise von Landesvermessung und Liegenschaftskataster haben eine zentrale Bedeutung für private und politische Entscheidungen, für die Sicherung des Grundeigentums, für Verwaltungsplanung und Verwaltungsvollzug sowie die wirtschaftliche Entwicklung des Landes. Sie haben sich in den letzten Jahren zu digitalen Basisinformationssystemen entwickelt, durch die den Nutzern Grundlagedaten und ein einheitlicher Raumbezug für eigene fachspezifische Daten mit einem Bezug zur Erdoberfläche zur Verfügung gestellt werden.

Das Vermessungs- und Katastergesetz von 1974 trägt dieser Entwicklung, neuen technischen Möglichkeiten und den Erfordernissen eines modernen amtlichen Vermessungswesens nicht mehr in ausreichendem Umfang Rechnung. Es fehlen beispielsweise bereichsspezifische Regelungen für den Umgang mit personenbezogenen Daten sowie Regelungen dafür, dass mit Hilfe moderner Datentechnik andere Stellen online auf die Daten zugreifen und daraus Dritten Auskünfte erteilen können.

Ein Teil der Aufgaben im Bereich des amtlichen Vermessungswesens wird von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieuren wahrgenommen. Hierzu zählen insbesondere Vermessungen, deren Ergebnisse in die Nachweise des Liegenschaftskatasters übernommen werden.

Rechtsgrundlage für das Berufsrecht der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure ist in Schleswig-Holstein das Gesetz über die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (BerufsO-ÖbVI) vom 29. Juni 1982 (GVOBl. Schl.-H. S. 148), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 154). Dieses Gesetz hat sich in der Praxis bewährt. Einzelne Bereiche müssen jedoch entsprechend der heutigen Rechtslage und praktischen Erfordernissen weiter entwickelt werden.

So behält das Gesetz den Beruf bisher noch Deutschen im Sinne des Artikels 116 GG vor, erschwert die Bestellung von Personen, die in einem anderen Land bereits als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder -ingenieur bestellt oder zugelassen waren, und bezieht die Versicherungspflicht für Haftpflichtgefahren auf das Staatshaftungsgesetz vom 26. Juni 1981, das das Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärt hat.

## **B. Lösung**

Wegen des Umfangs der Änderungen soll das Vermessungs- und Katastergesetz neugefasst werden. Das Gesetz über die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure soll in einzelnen Paragraphen geändert werden.

## **C. Alternativen**

Keine

## **D. Kosten und Verwaltungsaufwand**

### **1. Kosten**

Das Gesetz unterstützt die derzeit laufende Reform der Kataster- und Vermessungsverwaltung; es schafft u.a. die Voraussetzung für die von der Landesregierung beschlossene Zusammenlegung der Katasterämter. Das Gesetz erleichtert die Reorganisation der Katasterverwaltung z.B. dadurch, dass künftig auch Kommunen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure Auskünfte aus den Nachweisen des Liegenschaftskatasters erteilen können. Dadurch wird es möglich, die Zahl der Katasterämter weiter zu reduzieren, ohne dass hierdurch die Bürgernähe leidet.

Der Entwurf hat keine negativen Auswirkungen auf die Haushalte der Kommunen. Das Erteilen von Auskünften aus den Nachweisen des Liegenschaftskatasters ist keine Pflichtaufgabe der Kommunen. Die Kommunen erhalten zudem hierfür ein Entgelt.

## **2. Verwaltungsaufwand**

Der Verwaltungsaufwand der Katasterämter wird durch die Möglichkeit, dass auch andere Stellen Auskünfte aus den Nachweisen des Liegenschaftskatasters erteilen können, reduziert.

## **3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft**

Auskünfte und Auszüge aus den Nachweisen des Liegenschaftskatasters werden leichter zu erhalten sein.

## **E. Federführung**

Innenministerium

# **Gesetz zur Neufassung des Vermessungs- und Katastergesetzes und zur Änderung des Gesetzes über die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure**

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## **Artikel 1**

Das Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG) vom 6. Dezember 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 470), geändert durch Gesetz vom 29. Juni 1982 (GVOBl. Schl.-H. S. 148), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Landesverordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652) erhält folgende Fassung:

"Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG -)

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1 Träger der Aufgaben

§ 2 Vermessungs- und Katasterbehörden

§ 3 Vermessungsstellen

§ 4 Zuständigkeiten

§ 5 Pflichten von Vermessungsstellen

§ 6 Unterlagen anderer Stellen

§ 7 Betreten von Grundstücken und baulichen Anlagen

§ 8 Vermessungsmarken

§ 9 Verwendungsvorbehalt

## Abschnitt II

### Landesvermessung

#### § 10 Aufgaben

#### § 11 Benutzung des Landesvermessungswerks

## Abschnitt III

### Liegenschaftskataster

#### § 12 Zweck, Begriffe, Inhalt

#### § 13 Benutzung des Liegenschaftskatasters

#### § 14 Automatisierte Datenübermittlung

#### § 15 Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters

#### § 16 Pflichten der Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten

#### § 17 Beglaubigung

## Abschnitt IV

### Abmarkung

#### § 18 Herstellung und Abmarkung der Grenzen

#### § 19 Mitwirkung der Beteiligten bei der Abmarkung

## Abschnitt V

### Ordnungswidrigkeiten

#### § 20

## Abschnitt VI

### Schlussvorschriften

#### § 21 Verordnungsermächtigungen

## Abschnitt I Allgemeines

### § 1 Träger der Aufgaben

Die Landesvermessung sowie die Einrichtung, Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters und die hierzu erforderlichen Vermessungen sind Aufgaben des Landes.

### § 2 Vermessungs- und Katasterbehörden

Oberste Vermessungs- und Katasterbehörde ist das Innenministerium; ihm unterstehen unmittelbar das Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein (Landesvermessungsamt) als Landesoberbehörde sowie die Katasterämter als untere Landesbehörden.

### § 3 Vermessungsstellen

Vermessungsstellen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. das Landesvermessungsamt,
2. die Katasterämter,
3. andere Behörden, deren Vermessungstätigkeiten von einer Beamtin oder einem Beamten des höheren technischen Verwaltungsdienstes der Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen der betreffenden Behörde geleitet werden,
4. die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure.

## § 4

### Zuständigkeiten

(1) Das Landesvermessungsamt ist zuständige Behörde für die Landesvermessung. Die Katasterämter sind zuständige Behörden für die Einrichtung, Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters und die hierzu erforderlichen Vermessungen.

(2) Vermessungen, deren Ergebnisse in das Landesvermessungswerk und in das Liegenschaftskataster übernommen werden sollen, dürfen außer den Vermessungsstellen nach § 3 Nr. 1 und 2 durchführen

1. die Vermessungsstellen nach § 3 Nr. 3, wenn die Vermessungen der Erfüllung von Aufgaben ihrer Träger dienen,
2. die Vermessungsstellen nach § 3 Nr. 4 im Rahmen ihrer Bestellung.

## § 5

### Pflichten von Vermessungsstellen

(1) Die Vermessungsstellen nach § 3 Nr. 3 und 4 haben ihre Vermessungsergebnisse, Auswertungen und alle Unterlagen, die für die Landesvermessung oder das Liegenschaftskataster von Bedeutung sind, der zuständigen Behörde (§ 4 Abs. 1) einzureichen. Die einreichende Stelle hat hierbei zu bescheinigen, dass die Vermessungsschriften auf ihre Richtigkeit geprüft sind.

(2) Bei den Arbeiten, deren Ergebnisse in das Landesvermessungswerk oder in das Liegenschaftskataster übernommen werden sollen, unterstehen die Vermessungsstellen nach § 3 Nr. 3 und 4 der Fachaufsicht der obersten Vermessungs- und Katasterbehörde.

## § 6

## Unterlagen anderer Stellen

(1) Die Ergebnisse topographischer Vermessungen und Höhenmessungen anderer Stellen können für die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster verwendet werden, wenn die Richtigkeit von einer Vermessungsingenieurin oder einem Vermessungsingenieur bescheinigt ist und die zuständige Behörde (§ 4 Abs. 1) sie für geeignet hält.

(2) Auf Anforderung haben alle Behörden Unterlagen, die für die Landesvermessung oder das Liegenschaftskataster von Bedeutung sind, der zuständigen Behörde (§ 4 Abs. 1) gebühren- und auslagenfrei zur Auswertung vorzulegen.

(3) Absatz 2 gilt auch für natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts, soweit die Vorlage der Unterlagen zumutbar ist und ein berechtigtes Privatinteresse nicht gefährdet wird. Die durch die Vorlage entstandenen Auslagen sind zu erstatten.

## § 7

## Betreten von Grundstücken und baulichen Anlagen

(1) Die mit örtlichen Arbeiten zur Durchführung dieses Gesetzes beauftragten Personen sind berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrags Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren, um die nach pflichtmäßigem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Sie können Personen, die an der Vermessung oder Abmarkung ein rechtliches Interesse haben, hinzuziehen. Das Eigentumsrecht nach Artikel 14 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt. Wohnungen dürfen nur mit Einwilligung der Wohnungsinhaberin oder des Wohnungsinhabers betreten werden.

(2) Die Absicht, Grundstücke oder bauliche Anlagen zu betreten oder zu befahren, soll den Eigentümerinnen, Eigentümern oder Nutzungsberechtigten vorher mitgeteilt werden, soweit dies mit Rücksicht auf die Interessen der Betroffenen, die Sicherheit

der Ausführungen, den mit der Mitteilung verbundenen Aufwand und den zügigen Ablauf der örtlichen Arbeiten vertretbar erscheint.

(3) Entsteht der Eigentümerin, dem Eigentümer oder der oder dem Nutzungsberechtigten durch eine nach Absatz 1 zulässige Maßnahme ein Schaden, ist ihr oder ihm eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Geringfügige Schäden bleiben außer Betracht. Diejenige oder derjenige, die oder der die Kosten für die Vermessung trägt, hat der Vermessungsstelle den als Entschädigung gezahlten Betrag zu erstatten. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr; die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist. Die §§ 203 bis 218 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

## § 8

### Vermessungsmarken

(1) Vermessungsmarken im Sinne dieses Gesetzes dienen der Festlegung amtlicher Vermessungspunkte der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters.

(2) Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben zu dulden, dass auf Grundstücken und baulichen Anlagen Vermessungsmarken eingebracht und für die Dauer von Vermessungsarbeiten Sichtzeichen errichtet werden. Berechtigte Interessen der Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten sollen dabei berücksichtigt werden. Entsteht der Eigentümerin, dem Eigentümer oder der oder dem Nutzungsberechtigten durch einer dieser Maßnahmen ein Schaden, gilt § 7 Abs. 3 für die Entschädigung entsprechend.

(3) Vermessungsmarken dürfen nur von den Vermessungsstellen eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden. Bei Vermessungsmarken der Landesvermessung ist die Zustimmung des Landesvermessungsamtes erforderlich.

(4) Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken der Landesvermessung darf eine kreisförmige Schutzfläche von 2 m Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden.

(5) Werden Grundstückeigentümerinnen, Grundstückseigentümer oder Nutzungsrechte in der Nutzung ihres Grundstücks nach Absatz 4 beschränkt, sind sie dafür angemessen in Geld zu entschädigen. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken. Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, hat dies unverzüglich der zuständigen Behörde nach § 4 Abs. 1 mitzuteilen.

(7) Wird den Eigentümerinnen, Eigentümern oder Nutzungsberechtigten bekannt, dass Vermessungsmarken verlorengegangen, schadhaft, nicht mehr erkennbar oder in ihrer Lage verändert sind, sind sie verpflichtet, dies der zuständigen Behörde nach § 4 Abs. 1 mitzuteilen.

(8) Für die Pflichten nach den Absätzen 2 und 4 wird das Eigentumsrecht nach Artikel 14 des Grundgesetzes eingeschränkt.

## § 9

### Verwendungsvorbehalt

Analoge und digitale Auszüge aus den Nachweisen der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde nach § 4 Abs. 1 oder nach Maßgabe dieses Gesetzes vervielfältigt, umgearbeitet, veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden. Vervielfältigungen oder Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch sind zulässig.

## Abschnitt II Landesvermessung

### § 10 Aufgaben

(1) Aufgabe der Landesvermessung ist es, die geodätischen Grundlagen für eine allgemeine Landesaufnahme, für das Liegenschaftskataster und für andere Vermessungen zu schaffen und zu erhalten, das gesamte Landesgebiet aufzunehmen und die Ergebnisse in Karten und digitalen Modellen darzustellen. Die digitalen Modelle müssen als Basis für geographische Informationssysteme geeignet sein.

Insbesondere umfasst die Landesvermessung

1. die Herstellung, Erhaltung und Erneuerung des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes sowie die Einrichtung und Unterhaltung von Referenzstationen eines Satellitenpositionierungsdienstes zur Realisierung des Raumbezuges,
2. die zeitnahe Erfassung und Dokumentation der topographischen Gegebenheiten des Landesgebietes (topographische Landesaufnahme) und
3. die Bearbeitung und Herausgabe von topographischen Landeskartenwerken sowie die Bereitstellung des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems.

(2) Die Landesvermessung hat insbesondere die Belange von Planung, Rechtsverkehr, Verteidigung, Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft sowie des Umwelt- und Naturschutzes zu berücksichtigen.

### § 11 Benutzung des Landesvermessungswerks

Jeder kann die Nachweise der Landesvermessung einsehen sowie daraus Auskünfte und analoge oder digitale Auszüge erhalten. § 88 Abs. 2 und 5 des Landesverwaltungsgesetzes gilt entsprechend.

### Abschnitt III Liegenschaftskataster

#### § 12 Zweck, Begriffe, Inhalt

(1) Im Liegenschaftskataster sind für das Landesgebiet die Flurstücke und Gebäude (Liegenschaften) nachzuweisen, wie es die Belange der Planung einschließlich der Bauleitplanung, des Rechtsverkehrs, der Verwaltung, der Wirtschaft sowie des Umwelt- und Naturschutzes an ein grundstücksbezogenes Basisinformationssystem erfordern.

(2) Das Liegenschaftskataster ist amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung. Die Übereinstimmung mit dem Grundbuch ist zu wahren.

(3) Ein Flurstück ist ein begrenzter Teil der Erdoberfläche, der im Liegenschaftskataster unter einer besonderen Bezeichnung geführt wird. Flurstücke werden auf Antrag oder, wenn es für die Führung des Liegenschaftskatasters zweckmäßig ist, von Amts wegen gebildet.

(4) Grundlage des Liegenschaftskatasters sind das Katasterzahlen- und -buchwerk und das Flurkartenwerk. Bei automatisierter Führung können diese Nachweise zusammengefasst werden.

(5) Der Nachweis der Liegenschaften umfasst:

1. ihre Bezeichnung, Lage, Nutzung, Größe und ihre charakteristischen topographischen und sonstigen Merkmale (Sachdaten),
2. die aufgrund des Bodenschätzungsgesetzes ermittelten Ergebnisse der Bodenschätzung,
3. für im Grundbuch gebuchte Grundstücke die Angaben des Grundbuchs über die Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten, einschließlich Eigentumsanteil, Eigentumsart und Buchungsmerkmal, sowie die den Katasterbehörden bekannt gewordenen Anschriften (personenbezogene Daten); für im Grundbuch

nicht gebuchte Grundstücke sind die Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten entsprechend nachzuweisen; als weitere personenbezogene Daten können Namen und Anschriften von Verfügungsberechtigten und Bevollmächtigten der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten geführt werden. Hinweise zu Nachweisen anderer öffentlicher Stellen können im Liegenschaftskataster geführt werden.

(6) Die Katasterämter dürfen die personenbezogenen Daten nach Absatz 5 Satz 1 Nr. 3 für die Zwecke des Liegenschaftskatasters verarbeiten.

### § 13

#### Benutzung des Liegenschaftskatasters

(1) Für die Einsicht in das Liegenschaftskataster sowie für Auskünfte und Auszüge hieraus gilt § 11 entsprechend. Die Katasterämter sind befugt, auch für die Bereiche Einsicht in das Liegenschaftskataster zu gewähren sowie Auskünfte und Auszüge zu erteilen, die nicht in ihre örtliche Zuständigkeit fallen.

(2) Angaben aus dem Katasterzahlenwerk dürfen nur den Vermessungsstellen überlassen werden. Ausnahmen sind zulässig, wenn eine sachgerechte Verwendung zu erwarten ist.

(3) Folgende Personen und Stellen können personenbezogene Daten einsehen und entsprechende Auskünfte und Auszüge erhalten:

1. Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Inhaberinnen und Inhaber grundstücksgleicher Rechte über die sie betreffenden Liegenschaften,
2. Personen und Stellen, die ein berechtigtes Interesse darlegen,
3. Vermessungsstellen sowie Notarinnen und Notare, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist und
4. gebietsdeckend für ihren Zuständigkeitsbereich die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen sowie diejenigen nichtöffentlichen Stellen, die leitungsgebundene Ver- und Entsorgungsleistungen erbringen, soweit es zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(4) Mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Auszüge müssen die herausgebende Stelle erkennen lassen. Sie werden nicht unterschrieben und nicht mit Siegel oder Stempel versehen; sie stehen beglaubigten Auszügen gleich.

## § 14

### Automatisierte Datenübermittlung

(1) Im Rahmen der Bestimmungen des § 13 können Daten des Liegenschaftskatasters auf Datenträger übergeben, automatisiert übermittelt oder mit automatisierten Verfahren abgerufen werden.

(2) Vermessungsstellen nach § 3 Nr. 3 und 4 sowie Behörden der Gemeinden, Kreise und Ämter, die Daten des Liegenschaftskatasters mit automatisierten Verfahren abrufen, können den Berechtigten nach § 13 unter den dort genannten Voraussetzungen Einsicht in die Daten des Liegenschaftskatasters gewähren und Auszüge daraus analog erteilen, wenn die Aktualität der Daten sichergestellt ist. Das Katasterzahlenwerk ist hiervon ausgeschlossen.

(3) Für die Einsichtnahme Dritter und die Erteilung von Auszügen nach Absatz 2 erheben die Vermessungsstellen nach § 3 Nr. 3 und die Behörden der Gemeinden, Kreise und Ämter Gebühren und Auslagen und die Vermessungsstellen nach § 3 Nr. 4 Entgelte, deren Höhe sich jeweils nach der Höhe der Gebühren und Auslagen bemisst, die für entsprechende Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterbehörden erhoben werden. Ein Anteil der Gebühren und Entgelte ist dem Land zu erstatten.

## § 15

### Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters

(1) Das Liegenschaftskataster ist fortzuführen. Daten des Liegenschaftskatasters sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn sie zur Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Gesetz nicht mehr erforderlich sind. Von der Pflicht der Löschung von Daten ausgenommen sind Niederschriften über Grenztermine, Verfahrensakten über Grenzfestlegungen sowie

sonstige rechtsverbindliche Unterlagen über die Festlegung und den Verlauf von Flurstücksgrenzen.

(2) Hängt die Fortführung mit der Teilung eines Grundstücks zusammen, kann das Katasteramt seine für die beabsichtigte Abschreibung getroffenen Maßnahmen rückgängig machen, wenn die Beteiligten die Eintragung in das Grundbuch nicht in einer angemessenen Frist beantragen. Hindern besondere Umstände vorübergehend die grundbuchliche Regelung, ist die Frist angemessen zu verlängern.

(3) Das Liegenschaftskataster ist zu erneuern, wenn es nicht mehr als amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne der Grundbuchordnung geeignet ist oder wenn es die Belange nach § 12 Abs. 1 erfordern.

(4) Die Fortführung des Liegenschaftskatasters ist den davon betroffenen Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümern, Inhaberinnen und Inhabern grundstücksgleicher Rechte bekannt zu geben sowie dem zuständigen Grundbuchamt und Finanzamt mitzuteilen. Kann eine Anschrift nur mit unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand ermittelt werden, ist die Fortführung nach § 110 Abs. 4 Landesverwaltungsgesetz öffentlich bekannt zu geben. Eine Bekanntgabe erfolgt nicht, wenn Angaben in das Liegenschaftskataster übernommen werden, die von einer anderen Behörde rechtsverbindlich festgelegt worden sind.

(5) Bei Grundstücken, an denen Wohnungs- oder Teileigentum besteht, kann die Fortführung der Verwalterin oder dem Verwalter anstelle der Betroffenen bekannt gegeben werden.

(6) Für die Erneuerung des Liegenschaftskatasters gilt Absatz 4 Satz 1 entsprechend. Sie wird durch Offenlegung bekannt gegeben. Die Frist für die Offenlegung beträgt einen Monat. Ort und Zeit der Offenlegung sind öffentlich bekannt zu geben.

## § 16

### Pflichten der Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten

(1) Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, dem Katasteramt auf Anforderung die für die Fortführung des Liegenschaftskatasters notwendigen Angaben zu machen.

(2) Ist für die Übernahme von Veränderungen in das Liegenschaftskataster eine Vermessung erforderlich, haben die jeweiligen Eigentümerinnen, Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken diese zu veranlassen und die Kosten für die Durchführung zu tragen.

(3) Wird auf einem Grundstück ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriss verändert, haben die jeweiligen Grundstücks- oder Gebäudeeigentümerinnen und Grundstücks- oder Gebäudeeigentümer auf eigene Kosten die für die Fortführung des Liegenschaftskatasters erforderliche Einmessung des Gebäudes und der Nutzungsartengrenzen zu veranlassen.

(4) Das Katasteramt kann zur Erfüllung der Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3 eine angemessene Frist setzen und im Falle der Absätze 2 und 3 nach Ablauf dieser Frist das Erforderliche auf Kosten der Verpflichteten durchführen oder veranlassen.

## § 17

### Beglaubigung

(1) Die Leiterin oder der Leiter des Katasteramtes, sowie die von ihr oder ihm beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure sowie die Leiterin oder der Leiter einer Vermessungsstelle nach § 3 Nr. 3 und die von ihr oder ihm beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind befugt, Anträge der Eigentümerinnen und Eigentümer auf Vereinigung (§ 890 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches) oder Teilung von Grundstücken öffentlich zu beglaubigen.

(2) Von der Befugnis nach Absatz 1 soll nur Gebrauch gemacht werden, wenn die zu vereinigenden Grundstücke örtlich und wirtschaftlich ein einheitliches Grundstück darstellen oder die Teilung erforderlich ist, um örtlich und wirtschaftlich einheitliche Grundstücke herzustellen.

(3) Auf die Beglaubigung nach Absatz 1 ist das Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), zuletzt geändert durch Artikel 25 Abs. 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) entsprechend anzuwenden. Die oder der von der Leiterin oder dem Leiter des Katasteramtes oder der Vermessungsstelle nach § 3 Nr. 3 nach Absatz 1 beauftragte Mitarbeiterin oder Mitarbeiter soll bei der Beglaubigung auf den ihr oder ihm erteilten Auftrag Bezug nehmen.

(4) Die in Absatz 1 genannten Personen sind befugt, die nach § 89 Abs. 2 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein erforderliche Beglaubigung von Unterschriften der Erklärungen zur Eintragung von Baulasten vorzunehmen.

(5) Für die Beglaubigungen nach den Absätzen 1 und 4 werden Gebühren, Auslagen oder Vergütungen nicht erhoben.

#### Abschnitt IV

#### Abmarkung

### § 18

#### Herstellung und Abmarkung der Grenzen

(1) Der Verlauf der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen wird auf Antrag oder von Amts wegen in der Örtlichkeit hergestellt. Die Herstellung der Grenzen erfolgt in dem beantragten Umfang, mindestens jedoch wie sie erforderlich ist, um das Liegenschaftskataster sachgerecht fortzuführen. Die Nachweise über die Herstellung der Grenzen sind in das Liegenschaftskataster zu übernehmen.

(2) Vorhandene und vorgesehene Grundstücksgrenzen sollen abgemarkt werden. Satz 1 gilt nicht, wenn die Grundstücksgrenzen durch dauerhafte Grenzeinrichtungen

ausreichend erkennbar und gesichert sind oder wenn eine der Beteiligten oder einer der Beteiligten der Abmarkung widerspricht.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann gegen den Willen von Beteiligten abgemarkt werden, wenn dies aus Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist. In diesem Fall ist den Beteiligten durch das Katasteramt ein Abmarkungsbescheid zu erteilen. Die Abmarkung durch die jeweilige Vermessungsstelle kann erfolgen, wenn der Abmarkungsbescheid rechtskräftig ist.

(4) Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, in den Grundstücksgrenzen Grenzmarken zu dulden, sofern die Abmarkung nach den Absätzen 2 oder 3 zulässig ist. Das Eigentumsrecht nach Artikel 14 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(5) Grenzmarken dürfen nur von den Vermessungsstellen eingebracht, aufgerichtet oder entfernt werden. Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Grenzmarken dürfen nicht gefährdet werden.

## § 19

### Mitwirkung der Beteiligten bei der Abmarkung

(1) Wenn Grenzen hergestellt oder abgemarkt werden, ist den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Den Beteiligten soll der Grenztermin vorher mitgeteilt werden.

(2) Ist eine Beteiligte oder ein Beteiligter, der oder dem der Grenztermin mitgeteilt worden ist, nicht erschienen, kann ohne ihre oder seine Teilnahme abgemarkt werden. Ihr oder sein Einverständnis gilt dann als stillschweigend erteilt; hierauf ist in der Mitteilung nach Absatz 1 hinzuweisen.

(3) Über den Grenztermin ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(4) Die Vermessungsstelle hat den Beteiligten, die am Grenztermin nicht teilgenommen haben, die Abmarkung ihrer Grenzen mitzuteilen.

## Abschnitt V Ordnungswidrigkeiten

### § 20

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. das nach § 7 Abs. 1 zulässige Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen oder die nach § 8 Abs. 2 zulässigen Arbeiten behindert,
2. entgegen § 8 Abs. 3 unbefugt Vermessungsmarken einbringt, in ihrer Lage verändert oder entfernt,
3. entgegen § 8 Abs. 6 den festen Stand, die Erkennbarkeit oder die Verwendbarkeit von Vermessungsmarken gefährdet, es sei denn, dass die Gefährdung der zuständigen Behörde entsprechend § 8 Abs. 6 unverzüglich mitgeteilt wurde,
4. unbefugt analoge oder digitale Auszüge aus den Nachweisen der Landesvermessung oder des Liegenschaftskatasters vervielfältigt, umarbeitet, veröffentlicht oder an Dritte weitergibt (§ 9),
5. entgegen § 18 Abs. 5 unbefugt Grenzmarken einbringt, aufrichtet oder entfernt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 können ordnungswidrig hergestellte Erzeugnisse auf Kosten des Herstellers eingezogen werden.

(4) Verwaltungsbehörden nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind

1. das Landesvermessungsamt, soweit eine Ordnungswidrigkeit die vom Landesvermessungsamt ausgeübte oder ihm vorbehaltenen Verwaltungstätigkeit betrifft oder die Gefährdung einer vom Landesvermessungsamt gesetzten Vermessungsmarke nicht angezeigt wird,
2. in den übrigen Fällen die Katasterämter.

## Abschnitt VI Schlussvorschriften

### § 21

#### Verordnungsermächtigungen

Die oberste Vermessungs- und Katasterbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung

1. dem Landesvermessungsamt und den Katasterämtern bestimmte Befugnisse abweichend von der Zuständigkeitsregelung nach § 4 Abs. 1 zuzuweisen, soweit dies nach den Grundsätzen einer zweckmäßigen und wirtschaftlichen Verwaltung erforderlich ist, dazu gehören insbesondere technische Arbeiten zur Erneuerung des Liegenschaftskatasters, die Überwachung und Erhaltung von Festpunktfeldern und die Erfassung von topographischen Veränderungen für die Deutsche Grundkarte;
2. die Gebäude festzulegen, die nach § 12 Abs. 1 im Liegenschaftskataster nachzuweisen sind und nach § 16 der Einmessungspflicht unterliegen,
3. festzulegen, welche Hinweise zu Nachweisen anderer öffentlicher Stellen nach § 12 Abs. 5 Satz 2 im Liegenschaftskataster geführt werden,
4. die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die automatisierte Übermittlung und das automatisierte Abrufverfahren von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 1 sowie für die Gewährung der Einsichtnahme und das Erteilen von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster nach § 14 Abs. 2 zu regeln,
5. den Anteil der Gebühren und Entgelte festzulegen, die dem Land für die Gewährung der Einsichtnahme und das Erteilen von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster nach § 14 Abs. 2 zu erstatten sind."

## Artikel 2

Das Gesetz über die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 29. Juni 1982 (GVOBl. Schl.-H. S. 148), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 154), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 erhält die Fundstelle nach dem Wort „Vermessungs- und Katastergesetzes“ folgende Fassung:

„(einsetzen Fundstelle dieses Gesetzes)“.

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 2“ ersetzt.

b) In Nummer 4 wird nach dem Wort "unberührt" der Punkt durch das Wort "und" ersetzt.

c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

"5. Tatbestände, die durch vermessungstechnische Ermittlungen am Grund und Boden festgestellt werden, öffentlich zu beurkunden."

3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

"1. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt,"

b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

"3. a) die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst der Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen erworben hat oder

b) unter Ablegen der Laufbahnprüfung die Befähigung zum gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst oder zum gehobenen vermessungstechnischen Dienst erworben hat,"

## c) Folgende Sätze werden angefügt:

"Wer in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland mindestens fünf Jahre als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zugelassen oder bestellt war, auf die Bestellung rechtswirksam verzichtet hat und die Anforderungen der Nummern 1, 2 und 5 erfüllt, darf als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur bestellt werden, wenn er nach dem Verzicht auf die Bestellung mindestens ein Jahr in Schleswig-Holstein bei einer Vermessungsstelle beschäftigt war und in dieser Zeit überwiegend Vermessungsarbeiten nach § 4 des Vermessungs- und Katastergesetzes ausgeführt hat. Der rechtskräftige Verzicht auf die Bestellung darf nicht länger als zwei Jahre vor der Antragstellung zurückliegen."

## 4. In § 4 Abs. 3 erhält die Fundstelle nach den Worten „Architekten- und Ingenieurkammergesetz“ folgende Fassung:

„vom 9. August 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 116)“.

## 5. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat seinen Beruf eigenverantwortlich, gewissenhaft und unparteiisch auszuüben. Er hat insbesondere die für seine Tätigkeit geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu beachten. Nicht unter § 2 Abs. 2 fallende Nebenbeschäftigungen gegen Vergütung sind dem Innenministerium anzuzeigen. Werbung ist ihm nicht gestattet. Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur darf über seine berufliche Tätigkeit sachlich und berufsbezogen informieren."

## 6. § 10 erhält folgende Fassung:

## "§ 10

## Versicherung

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist verpflichtet, eine angemessene Haftpflichtversicherung zur Deckung von Schäden, die sich im Zusammenhang mit seiner Berufsausübung ergeben, abzuschließen."

7. In § 13 Abs. 1 werden die Worte "fünftausend Deutsche Mark" durch die Angabe "5000 Euro" ersetzt.
8. In § 14 Abs. 2 werden die Worte „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „2500 Euro“ ersetzt.
9. In § 17 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort "deutsche" gestrichen und nach dem Wort "Staatsangehörigkeit" die Worte "eines Mitgliedstaates der Europäischen Union" eingefügt.
10. § 20 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe c wird das Wort "Rückgriffsansprüche" durch das Wort "Haftpflichtgefahren" ersetzt.
  - b) In Buchstabe d erhält die Fundstelle nach dem Wort „Schleswig-Holstein“ folgende Fassung: „vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 240)“.

### **Artikel 3**

Das Innenministerium wird ermächtigt, das Gesetz über die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in der geltenden Fassung bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen sowie geschlechtergerechte Begriffe zu verwenden.

### **Artikel 4**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Heide Simonis  
Ministerpräsidentin

Klaus Buß  
Innenminister

## Zu Artikel 1

### **Allgemeine Begründung**

Landesvermessung und Liegenschaftskataster sind öffentliche Aufgaben, für die nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes die Länder zuständig sind. Sie werden in Schleswig-Holstein auf der Grundlage des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG) vom 6. Dezember 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 470), geändert durch Gesetz vom 29. Juni 1982 (GVOBl. Schl.-H. S. 148), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Landesverordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652) wahrgenommen.

Die Nachweise der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters haben eine zentrale Bedeutung für private und politische Entscheidungen, für die Sicherung des Grundeigentums, für viele Rechtsbereiche, für Verwaltungsplanung und Verwaltungsvollzug sowie die wirtschaftliche Entwicklung des Landes. Sie haben sich in den letzten Jahren zu Basisinformationssystemen entwickelt, durch die den Nutzern Grundlagedaten und ein einheitlicher Raumbezug für eigene fachspezifische Daten mit einem Bezug zur Erdoberfläche zur Verfügung gestellt werden.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll dieser Entwicklung und den Erfordernissen eines modernen amtlichen Vermessungswesens Rechnung getragen werden. Gleichzeitig zielen die vorgesehenen Rechtsänderungen auch auf eine Vereinfachung von Verfahren ab.

Im Einzelnen werden mit dem Gesetzentwurf insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Reduzierung der Zahl der Vermessungsstellen entsprechend der Empfehlungen der Enquetekommission des Schleswig-Holsteinischen Landtages und des Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein (§ 3),
- Schaffung bereichsspezifischer Regelungen für den Umgang mit personenbezogenen Daten (§§ 12, 13 und 14),

- Erklärung der Daten der Landesvermessung sowie des Kartennachweises des Liegenschaftskatasters zu Datenquellen im Sinne des § 11 des (neuen) Landesdatenschutzgesetzes, die in der Regel jedem uneingeschränkt zur Verfügung stehen (§§ 11 und 13),
- Schaffung einer eindeutigen Zugangsregelung zur Nutzung der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen personenbezogenen Daten (§ 13),
- Schaffung einer Rechtsgrundlage dafür, dass Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure, behördliche Vermessungsstellen sowie Kreise, kreisfreie Städte und Gemeinden die Daten des Liegenschaftskatasters mit automatisierten Verfahren abrufen, in diese Daten Einsicht gewähren und Auszüge aus den Nachweisen an Dritte erteilen können (§ 14),
- Ausdehnung der Beglaubigungsbefugnis von Anträgen zur Vereinigung oder Teilung von Grundstücken auf alle Vermessungsstellen und für die Eintragung von Baulasten (§ 17) sowie
- Reduzierung der Ordnungswidrigkeiten.

Zusätzlich erfolgt eine sprachliche Ergänzung zur Gleichstellung von Frau und Mann.

### **Zu Artikel 1 § 1**

Die Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters sind ihrer Natur nach notwendige Aufgaben des Staates. Sie gehören zum anerkannten Katalog der originären wesensmäßigen Staatsaufgaben und sind somit Hoheitsaufgaben. Der Entwurf behält die bisherige Regelung des § 1 des Vermessungs- und Katastergesetzes bei.

Das Liegenschaftskataster ist vor mehr als 125 Jahren entstanden. Es bedarf zur Erfüllung seiner vielfältigen Aufgaben einer ständigen Erneuerung. Nach § 15 des Entwurfs ist es zu erneuern, wenn es nicht mehr als amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne der Grundbuchordnung geeignet ist oder wenn die Belange der Planung, der Verwaltung, der Wirtschaft, usw. es erfordern.

Der Entwurf ergänzt die bisherigen Regelungen des § 1 um den Bereich der Erneuerung als weitere gesetzliche Aufgabe des Liegenschaftskatasters.

## **Zu Artikel 1 § 2**

Die Vermessungs- und Katasterverwaltung in Schleswig-Holstein gehört seit dem Bestehen des Landes zum Geschäftsbereich des Innenministeriums. Der Entwurf behält die bisherige Zuordnung und den zweistufigen hierarchischen Aufbau bei. Ergänzungen im Wortlaut passen die bestehenden Regelungen an die Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes an und stellen damit auch die Aufsicht klar.

## **Zu Artikel 1 § 3**

Die Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters sollen wegen ihrer Bedeutung für die Landesverteidigung, den Schutz des Eigentums, die Bauleitplanung, die Wirtschaft usw. vom Landesvermessungsamt und den Katasterämtern wahrgenommen werden. An den Vermessungen zur Fortführung des Liegenschaftskatasters und an der Erhebung entsprechender Daten für die Landesvermessung können jedoch Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure sowie auch qualifizierte sonstige behördliche Stellen mitwirken.

Der Entwurf definiert wie bisher die Vermessungsstellen, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen können.

Der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein (Prüfbericht 1986) und die Enquete-Kommission des Schleswig-Holsteinischen Landtages (Bericht vom November 1994) haben vorgeschlagen, die Zahl der Vermessungsstellen zu verringern. Die Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft mbH hat ihre Vermessungstätigkeit weitgehend eingestellt. Der Entwurf sieht daher die Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft nicht mehr als Vermessungsstelle vor. Die noch verbleibenden Vermessungen können ohne Probleme von den Katasterämtern und den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieuren übernommen werden.

Bezüglich der behördlichen Vermessungsstellen sieht der Entwurf eine Anpassung an die Bezeichnungen der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des höheren technischen Verwaltungsdienstes des Landes Schleswig-Holstein vor.

### **Zu Artikel 1 § 4**

Im Entwurf werden die Zuständigkeiten der einzelnen Vermessungsstellen eindeutig geregelt. Dabei wird die bisherige gesetzliche Regelung im wesentlichen beibehalten.

Die bislang in § 4 Abs. 2 enthaltene Verordnungsermächtigung ist konkretisiert und mit anderen Verordnungsermächtigungen in § 22 zusammengefasst worden.

Die bisherigen Regelungen für Vermessungen der Schleswig-Holsteinischen Landgesellschaft können entfallen, da die Landgesellschaft nach § 3 nicht mehr Vermessungsstelle ist.

### **Zu Artikel 1 § 5**

Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben müssen die Nachweise der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters stets vollständig und aktuell vorgehalten werden. Damit Landesvermessungsamt und Katasterämter dieser Verpflichtung nachkommen können, werden die übrigen Vermessungsstellen durch eine entsprechende Vorlagepflicht gebunden. Die Regelungen des Absatzes 1 entsprechen im wesentlichen den geltenden Bestimmungen. Die Ergänzung des bisherigen Wortlauts dient der Klarstellung, dass zu den Unterlagen, die von den Vermessungsstellen dem Landesvermessungsamt und den Katasterämtern einzureichen sind, auch die Ergebnisse und Auswertungen von Vermessungen zählen, damit diese für die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster nutzbar gemacht werden können.

Die für die Aufgabenerfüllung von Landesvermessung und Liegenschaftskataster notwendige Einheitlichkeit kann nur gewährleistet werden, wenn alle Vermessungsstellen gleichermaßen nach einheitlichen für alle verbindlichen Vorgaben arbeiten. Dazu sah bisher § 5 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes vor, dass die Vermessungsstellen an fachliche Weisungen des Innenministeriums gebunden sind. Die Rechtmäßigkeit entsprechender, auf Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes gestützter Weisungen, ist vom Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht und vom Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht angezweifelt worden.

Zur Klarstellung sieht der Entwurf nunmehr vor, dass die Vermessungsstellen nach § 3 Nr. 3 und 4 der - im Landesverwaltungsgesetz näher geregelten - Fachaufsicht des Innenministeriums als oberster Vermessungs- und Katasterbehörde unterstehen.

Damit werden auch Vermessungsstellen von Gemeinden der Fachaufsicht unterstellt. Gemeinden können nach der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein durch Gesetz Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden. Durch § 3 des Entwurfs wird den Gemeinden die Aufgabe als Vermessungsstelle nicht als Pflichtaufgabe übertragen, sondern zur freiwilligen Erfüllung. Nehmen sie diese Aufgaben wahr, unterstehen sie für diese Aufgaben auch der Fachaufsicht und es wird sichergestellt, dass auch sie die Aufgaben nach einheitlichen fachlichen Grundsätzen erfüllen.

### **Zu Artikel 1 § 6**

Vermessungen für die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster sind nach § 4 den Vermessungsstellen vorbehalten. Ausnahmen von diesem Grundsatz sollen weiterhin möglich bleiben. Diese Ausnahmen werden durch die Änderung des Abs. 1 auf topographische Vermessungen und Höhenmessungen beschränkt. Damit wird klargestellt, dass beispielsweise Vermessungen der Grundstücksgrenzen und Gebäudeeinmessungen anderer Stellen nicht für die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster verwendet werden dürfen.

Wegen der Bedeutung von Landesvermessung und Liegenschaftskataster für die Landesverteidigung, die Landesplanung, den Schutz des Eigentums, Planung, Wirtschaft usw. muss gewährleistet sein, dass Vermessungen, auf Grund derer die Nachweise von Landesvermessung und Liegenschaftskataster fortgeführt werden, richtig sind. Dies wird dadurch gewährleistet, dass eine Vermessungsingenieurin oder ein Vermessungsingenieur die Richtigkeit der Vermessungen bescheinigt.

Der Entwurf stellt klar, dass Landesvermessungsamt und Katasterämter nicht nur Einsicht in Unterlagen von Behörden, die für die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster von Bedeutung sind, nehmen dürfen, sondern dass sie diese Unterlagen auch unentgeltlich, d.h. gebühren- und auslagenfrei, auswerten dürfen.

Natürlichen Personen und juristischen Personen des Privatrechts sind - wie bisher - die durch die Vorlage entsprechender Unterlagen entstandenen Auslagen zu erstatten

### **Zu Artikel 1 § 7**

Die örtlichen Arbeiten zur Durchführung einer Vermessung machen es häufig erforderlich, neben den Grundstücken, für die eine Vermessung beantragt ist, weitere Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren. Der Entwurf übernimmt daher die bisherigen bewährten Regelungen des Vermessungs- und Katastergesetzes zum Betreten von Grundstücken und baulichen Anlagen nahezu unverändert. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist lediglich der Hinweis auf Artikel 14 Absatz 1 des Grundgesetzes in den Entwurf aufgenommen worden. Der Verweis auf das BGB wurde an die geltende Rechtslage angepasst.

### **Zu Artikel 1 § 8**

Vermessungsmarken dienen der Kennzeichnung des Vermessungspunktfeldes. Hierzu gehören u.a. trigonometrische Punkte, Nivellement- und Schwerepunkte, Vermessungspunkte, Aufnahmepunkte usw. Von diesen Punkten gehen die örtlichen Vermessungen aus. Sie müssen mit einem beträchtlichen Aufwand errichtet, erhalten und erneuert werden und sind daher entsprechend zu schützen.

Der Entwurf übernimmt vollständig die bisherigen Bestimmungen des § 8 Vermessungs- und Katastergesetz. Aus Gründen der Rechtssicherheit sind die Regelungen bezüglich der Pflicht der Eigentümerinnen und Eigentümer, Vermessungsmarken und Schutzflächen zu dulden, um einen Hinweis auf Artikel 14 Absatz 1 des Grundgesetzes ergänzt worden.

**Zu Artikel 1 § 9**

Nutzer von Nachweisen der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters müssen sich darauf verlassen können, dass nur autorisierte und aktuelle Unterlagen verwendet werden. Die Nachweise stellen zudem einen für das Land erheblichen Wert dar und unterliegen daher einem besonderen gesetzlichen Schutz. Um diesen Schutz zu gewährleisten, muss neben der Vervielfältigung, Umarbeitung und Veröffentlichung auch die Weitergabe an Dritte einem Verwendungsvorbehalt unterliegen. Nicht unter den Verwendungsvorbehalt fallen Unterlagen, die Personen und Stellen im Auftrag ihrer Kunden zur Bearbeitung und Weiterleitung an ihre Auftraggeber erhalten, wie z.B. Kartenauszüge, die zu Planungsunterlagen weiterverarbeitet werden.

Der Entwurf übernimmt inhaltlich die bisherigen Regelungen des § 9 Vermessungs- und Katastergesetz. Diese ergänzen die bisherigen Bestimmungen um ein Verbot der Weitergabe an Dritte und berücksichtigen nunmehr auch die digital vorgehaltenen Daten.

Die analogen topographischen Landeskartenwerke unterliegen als geistig schöpferische Arbeit dem Urheberrechtsschutz nach dem Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9.9.1965 (UrhG). Nach dessen Regelungen kann der Urheber allerdings nur eine natürliche und nicht eine juristische Person sein. Der bisher in § 9 Abs. 2 Vermessungs- und Katastergesetz enthaltene Hinweis auf das Urheberrecht des Landes ist daher nicht zutreffend und wurde im Entwurf gestrichen.

Das Land hat nach § 31 Abs. 3 UrhG ein ausschließliches Nutzungsrecht an den topographischen Landeskartenwerken. Somit stehen ihm die vermögensrechtlichen Befugnisse, insbesondere die Verbreitung, die Vervielfältigung und auch das Recht der Bearbeitung zu.

Die analogen topographischen Landeskartenwerke und die digitalen Nachweise der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters erfüllen die Merkmale einer Datenbank im Sinne des § 87a UrhG und unterliegen damit dem durch die EU-Datenbankrichtlinie in das UrhG eingeführten besonderen Leistungsschutzrecht.

## **Zu Artikel 1 § 10**

### Zu Absatz 1

Die im Entwurf aufgeführten Aufgaben der Landesvermessung entsprechen im wesentlichen den bisher in § 10 Vermessungs- und Katastergesetz dargestellten Aufgaben. Neu aufgenommen wurde neben der Einrichtung und Unterhaltung von Referenzstationen eines Satellitenpositionierungsdienstes zur Realisierung des Raumbezuges insbesondere die Aufgabe, das Amtliche Topographisch-Kartographische Informationssystem bereitzustellen.

Die Bestimmung von Punkten des Festpunktfeldes der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters sowie der Raumbezug von anderen Vermessungen erfolgen zunehmend durch Nutzung des globalen Satellitenpositionierungssystems (GPS). Um dieses wirtschaftlich nutzen zu können, ist es erforderlich, Referenzstationen einzurichten und zu unterhalten. Hierzu gehören auch die Generierung und Verbreitung entsprechender Korrekturwerte. Der Entwurf verdeutlicht, dass dies eine Aufgabe der Landesvermessung ist.

Entsprechend den Anforderungen der Nutzer sind die Ergebnisse der topographischen Landesaufnahme nicht mehr nur in Karten, sondern auch in digitaler Form bereitzustellen.

Die Nachweise der Landesvermessung haben sich zu einem Basisinformationssystem entwickelt, durch das den Nutzern Grundlagedaten und ein einheitlicher Raumbezug für eigene fachspezifische Daten mit einem Bezug zur Erdoberfläche zur Verfügung gestellt werden. Die digitalen Modelle müssen daher aktuell und als Basisdaten für geographische Informationssysteme geeignet sein.

Im Hinblick auf diese Funktion gehört die Führung des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems neben der Bearbeitung und Herausgabe von topographischen Landeskartenwerken zu den Grundaufgaben der Landesvermessung.

### Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung des § 10 Abs. 2 Vermessungs- und Katastergesetz, die Aufzählung der Belange, die die Landesvermessung zu berücksichtigen hat, wurde jedoch um den Bereich des Umwelt- und Naturschutzes ergänzt, da diese zu den wichtigen Nutzern der Landesvermessung gehören.

### **Zu Artikel 1 § 11**

Bisher muss für die Benutzung des Landesvermessungswerks ein berechtigtes Interesse dargelegt werden. Die Daten der Landesvermessung werden den Anforderungen an ein öffentliches Geobasisinformationssystem jedoch nur dann gerecht, wenn sie grundsätzlich jedermann ohne Vorbedingungen zur Verfügung stehen. Die Daten enthalten keine personenbezogenen Angaben im Sinne des Datenschutzrechts. Durch den Verzicht auf Darlegung eines berechtigten Interesses werden die Daten der Landesvermessung zu einer allgemein zugänglichen Datenquelle im Sinne des § 11 des (neuen) Landesdatenschutzgesetzes. Im Hinblick auf das Informationsfreiheitsgesetz Schleswig-Holstein entspricht diese Regelung dem Verständnis von einem freien Zugang zu den bei Behörden vorhandenen Informationen.

### **Zu Artikel 1 § 12**

Der Entwurf beschreibt die Aufgaben des Liegenschaftskatasters, erläutert Begriffe und legt den Inhalt der im Liegenschaftskataster geführten Daten fest.

#### Zu Absatz 1

Die Aufgabenbeschreibung entspricht mit folgenden Ausnahmen inhaltlich den bisherigen Bestimmungen des § 12 Abs.1 Vermessungs- und Katastergesetz.

- Die Ergänzung des Wortlauts zur räumlichen Geltung stellt klar, dass das Liegenschaftskataster das gesamte Landesgebiet flächendeckend zu erfassen und vorzuhalten hat.

- Ordnungsbegriff und Buchungseinheit des Liegenschaftskatasters ist nicht der im Grundbuchrecht normierte Begriff 'Grundstück', sondern das Flurstück. Die Änderung des Wortlauts trägt dem Rechnung.
- Als grundstücksgleiches Recht wird im Liegenschaftskataster ein Hinweis darüber geführt, dass ein Grundstück im Grundbuch mit einem Erbbaurecht belastet ist, und es werden die Namen der Erbbauberechtigten nachgewiesen. Das Erbbaurecht gehört begrifflich nicht zu den Liegenschaften. Gleichwohl sollen die Erbbauberechtigten weiterhin im Liegenschaftskataster nachgewiesen werden.
- Das Liegenschaftskataster hat sich wie die Landesvermessung zu einem Basisinformationssystem entwickelt, durch das den Nutzern Grundlagedaten und ein einheitlicher Raumbezug für eigene fachspezifische Daten mit einem Bezug zur Erdoberfläche zur Verfügung gestellt werden. Es muss daher den Belangen der Nutzer an ein Basisinformationssystem genügen.
- Die Stellen, die sich mit den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes befassen, gehören zu den wichtigen Nutzern der Daten des Liegenschaftskatasters. Die Aufzählung der Belange, die das Liegenschaftskataster zu berücksichtigen hat, wurde daher entsprechend ergänzt.

### Zu Absatz 2

Nach § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung i.d.F.v. 26.Mai 1994 (BGBl. I, S. 1114), zul. geänd. am 6. Juni 1995 (BGBl. I 1995 S. 778) werden im Grundbuch die Grundstücke nach den in den Ländern eingerichteten amtlichen Verzeichnissen benannt (Liegenschaftskataster). Das Liegenschaftskataster ist das amtliche Verzeichnis.

Das Liegenschaftskataster kann seine Funktion als amtlicher Nachweis im Sinne der Grundbuchordnung nur erfüllen, wenn die Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Liegenschaftskataster gewahrt bleibt. Die Ergänzung des Wortlauts trägt der Bedeutung der Übereinstimmung Rechnung.

### Zu Absatz 3

Die Buchungseinheit des Liegenschaftskatasters, das Flurstück, ist bisher rechtlich nicht normiert. Absatz 3 enthält eine Definition des Begriffs und ermächtigt dazu, Flurstücke nicht nur auf Antrag (Regelfall), sondern auch im öffentlichen Interesse von Amts wegen zu bilden.

### Zu Absatz 4

Es wird angestrebt, bei einer automatisierten Führung des Liegenschaftskatasters die Daten in einem System zusammenzufassen. Die Ergänzung trägt dem Rechnung.

### Zu Absatz 5

Der Entwurf legt den Inhalt der im Liegenschaftskataster zu führenden Daten fest. Die Unterscheidung nach Sachdaten und personenbezogenen Daten berücksichtigt dabei datenschutzrechtliche Aspekte und erlaubt eine Differenzierung bei der Nutzung der Daten. Die Angaben entsprechen vollständig den Daten, die auch bisher im Liegenschaftskataster geführt werden.

Die Kennzeichnung des Bodens landwirtschaftlich nutzbarer Flächen sowie die Feststellung der Ertragsfähigkeit sind im Gesetz über die Schätzung des Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz) vom 16. Oktober 1934 geregelt. Nach § 11 Bodenschätzungsgesetz sind die von den Finanzbehörden festgestellten Schätzungsergebnisse in das Liegenschaftskataster zu übernehmen.

Das Bodenschätzungsgesetz ist mehrfach geändert worden. Die derzeit aktuelle Fassung ergibt sich aus dem im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 610-8 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 10. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250). Änderungen werden - auch unter Berücksichtigung geänderter Rechtsvorschriften - anlässlich von Nachschätzungen in das Liegenschaftskataster übernommen.

Zusätzlich aufgenommen in den Entwurf wurde die Möglichkeit, Hinweise zu Nachweisen anderer öffentlicher Stellen im Liegenschaftskataster zu führen, wie z.B. Hinweise auf Baulasten, Altlasten, Naturschutzgebiete, Bodenordnungsverfahren, städtebauliche Sanierungsbereiche, usw. Welche Hinweise geführt werden können, bestimmt das Innenministerium durch Verordnung. § 21 des Entwurfs enthält eine entsprechende Verordnungsermächtigung.

#### Zu Absatz 6

Der Entwurf stellt klar, dass auch unter datenschutzrechtlichen Aspekten die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen personenbezogenen Daten für die Zwecke des Liegenschaftskatasters verarbeitet werden dürfen.

#### **Zu Artikel 1 § 13**

Durch den Entwurf wird die Benutzung des Liegenschaftskatasters grundlegend neu geregelt.

#### Zu Absatz 1

Entsprechend der Regelung für Daten der Landesvermessung in § 11 sollen das Katasterkartenwerk und andere Sachdaten jedermann ohne Vorbedingungen zur Verfügung stehen. Durch den Verzicht auf Darlegung eines berechtigten Interesses wird insbesondere das Katasterkartenwerk zu einer allgemein zugänglichen Datenquelle im Sinne des § 11 des (neuen) Landesdatenschutzgesetzes. Dies dient der Funktion des Liegenschaftskatasters als allgemein nutzbares Geobasisinformationssystem.

Die neuen Techniken werden es ermöglichen, dass Katasterämter Auskünfte und Auszüge aus den Nachweisen des Liegenschaftskatasters nicht nur für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich erteilen können, sondern für das gesamte Land Schleswig-Holstein. Durch Abs. 1 Satz 2 werden die Katasterämter hierzu auch rechtlich in die Lage versetzt. Sie werden damit den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieuren gleichgestellt, für die es keine unterschiedlichen Amtsbezirke innerhalb Schleswig-Holsteins gibt.

### Zu Absatz 2

Das Katasterzahlenwerk soll wie bisher nur den Vermessungsstellen überlassen werden, da eine unsachgemäße Verwendung zu erheblichen Schäden führen kann. Ebenfalls wie bisher sollen von diesem Grundsatz Ausnahmen zugelassen sein. Eine sachgemäße Verwendung kann jedoch nicht 'gewährleistet' werden, es kann bei der Entscheidung über die Benutzung ausschließlich geprüft werden, ob eine sachgerechte Verwendung zu erwarten ist. Die Änderung trägt dem Rechnung.

### Zu Absatz 3

Die Benutzung der personenbezogenen Daten des Liegenschaftskatasters soll unter Berücksichtigung des Datenschutzes wie bisher von der Darlegung eines berechtigten Interesses abhängig gemacht werden.

Die in Absatz 3 unter 1., 3. und 4. genannten Personen und Stellen haben für die dort genannten Aufgaben oder Bereiche in der Regel ein berechtigtes Interesse an personenbezogenen Daten des Liegenschaftskatasters und sollen diese auch ohne Darlegung eines berechtigten Interesses zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten.

### Zu Absatz 4

Bei automatisierter Verarbeitung wird die Identität des gespeicherten Inhalts des Liegenschaftskatasters mit den Auszügen sichergestellt und Übertragungsfehler ausgeschlossen. Die Regelung wird der Anwendung automatisierter Verfahren bei der Führung des Liegenschaftskatasters gerecht und führt zu einer Verwaltungsvereinfachung.

Da Auszüge aus dem Liegenschaftskataster nach dem Entwurf von verschiedenen Stellen ausgegeben werden können, ist es notwendig, dass die herausgebende Stelle erkennbar ist.

### **Zu Artikel 1 § 14**

Das Liegenschaftskataster kann den künftigen Anforderungen der Nutzer an ein Geobasisinformationssystem nur dann gerecht werden, wenn es seine Daten den Nutzern in jeder gewünschten Form zur Verfügung stellt, analog, digital auf Datenträgern und online per Leitung. Nutzern muss zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt werden, Daten mit automatisierten Verfahren abzurufen. Der Entwurf schafft für die automatisierte Datenübermittlung und den automatisierten Datenabruf die rechtliche Grundlage.

Die mit dem automatisierten Abruf verbundene Aktualität der Daten ermöglicht es, dass auch Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure sowie Behörden von Gemeinden, Kreisen und Ämtern Dritten Einsicht in die Daten gewähren und Auszüge daraus erteilen können. Mit dieser - für die anwendenden Stellen freiwilligen - Regelung soll für die Bürgerinnen und Bürger die Benutzung des Liegenschaftskatasters erleichtert werden. Zugleich dient dies der Entlastung der Katasterämter und erleichtert eine Reorganisation der Katasterverwaltung.

Einzelheiten des Verfahrens werden von der obersten Vermessungs- und Katasterbehörde in einer Landesverordnung festgelegt. Hierin werden organisatorische und technische Maßnahmen und Regelungen vorgegeben, um die Belange des Datenschutzes sicherzustellen. Ebenfalls wird die oberste Vermessungs- und Katasterbehörde ermächtigt, die Höhe der Kosten festzulegen, die dem jeweiligen Vermessungs- und Katasteramt für die Einsichtnahme Dritter und die Erteilung von Auszügen durch die Gemeinden, Gemeindeverbände, Kreise und Ämter zu erstatten sind. § 21 des Entwurfs enthält eine entsprechende Verordnungsermächtigung.

### **Zu Artikel 1 § 15**

Unter dem Fachbegriff 'Fortführung' wurde bisher in der Praxis nicht nur die Übernahme von Veränderungen, sondern auch die Berichtigung unrichtiger Daten verstanden. Der Entwurf stellt dies jetzt eindeutig klar. Im übrigen werden im Entwurf die Belange des Datenschutzes berücksichtigt, wonach personenbezogene Daten zu löschen sind, wenn sie zur Wahrnehmung von Aufgaben nicht mehr erforderlich sind.

Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters sind Verwaltungsakte im Sinne des § 106 Landesverwaltungsgesetzes. Die bisherigen Bestimmungen des § 14 Vermessungs- und Katastergesetz werden im Entwurf dem Sprachgebrauch des Landesverwaltungsgesetzes angepasst.

Da einerseits die Übereinstimmung mit dem Grundbuch zu wahren ist, Siehe § 12 Abs. 2, andererseits auch die Finanzämter für die Besteuerung des Grundbesitzes und die Bodenschätzung auf die aktuellen Unterlagen des Liegenschaftskatasters angewiesen sind, ist die Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters nicht nur den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern bekannt zu geben, sondern auch dem zuständigen Grundbuch- und Finanzamt mitzuteilen.

Kann der Wohnsitz einer betroffenen Person nur mit besonderem Verwaltungsaufwand ermittelt werden, genügt es nach bisherigem Recht, die Fortführung des Liegenschaftskatasters nur denjenigen mitzuteilen, deren Anschrift bekannt ist.

Die bisherige Regelung ist rechtlich bedenklich, weil der Verwaltungsakt Fortführung bzw. Erneuerung demjenigen bekannt zu geben ist, für den er seinem Inhalt nach bestimmt ist oder der von ihm betroffen ist (§ 110 Abs. 1 Landesverwaltungsgesetz). Der Entwurf ermöglicht eine öffentliche Bekanntgabe für die Fälle, in denen eine Anschrift nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden kann. Die Änderung ist nach § 110 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz zulässig.

Von der Bekanntgabepflicht ausgenommen werden Eintragungen, die von anderen Behörden rechtsverbindlich festgelegt worden sind, wie z.B. Angaben des Grundbuchs, Straßennamen, Hausnummern, Hinweise auf Nachweise anderer öffentlicher Stellen. Die erforderliche Bekanntgabe dieser Verwaltungsakte erfolgt bereits durch die Behörden, die die Verwaltungsakte jeweils erlassen hat.

Da bei Wohnungs- und Teileigentum in der Regel eine Vielzahl von Personen anzuschreiben ist, sieht der Entwurf zur Verwaltungsvereinfachung vor, dass die Fortführung anstelle der Betroffenen, einer Verwalterin oder einem Verwalter bekannt gegeben werden kann. Die Regelung steht in Einklang mit § 27 des Wohnungseigen-

tumsgesetzes (WEG), wonach die Verwalterin oder der Verwalter bevollmächtigt ist, entsprechende Mitteilungen entgegen zu nehmen.

### **Zu Artikel 1 § 16**

Der Entwurf regelt die Pflichten der Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten, für die Fortführung des Liegenschaftskatasters notwendige Angaben zu machen oder Vermessungen zu veranlassen. Er entspricht im wesentlichen der bisherigen Regelung in § 15 Vermessungs- und Katastergesetz.

Die Frage, wer bei einem Wechsel des Eigentums dazu verpflichtet ist, eine Vermessung zu veranlassen und die Kosten für die Durchführung zu tragen, hat häufig zu Streit geführt. Das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht und das Schleswig-Holsteinische Obergericht haben hierzu ausgeführt, dass die Einmessungspflicht die 'jeweiligen' Eigentümerinnen und Eigentümer trifft. Die Ergänzung trägt dem Rechnung und dient der Klarstellung.

Zu den im Liegenschaftskataster geführten topographischen und sonstigen Merkmalen der Flurstücke gehört auch die tatsächliche Nutzung des Bodens, die entsprechend einem bundesweit einheitlichen Nutzungsartenverzeichnis erfasst wird. Bei der Errichtung eines Gebäudes ändert sich in der Regel auch die Nutzung des Bodens. Die Änderung wird bei der Einmessung der Gebäude mit erfasst. Soweit die Änderung sich nur auf Teile eines Flurstückes erstreckt, ist die Grenze der Nutzungsarten einzumessen. Die Ergänzung stellt klar, dass die jeweiligen Grundstücks- oder Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer bei der Einmessung von Gebäuden im gegebenen Fall auch die Einmessung neuer Nutzungsartengrenzen zu veranlassen haben.

### **Zu Artikel 1 § 17**

Der Entwurf regelt die Beglaubigung von Anträgen der Eigentümerinnen und Eigentümer auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken.

Die Vereinigung von Grundstücken im Zusammenhang mit Teilungsvermessungen führt in vielen Fällen zur Senkung der von den Auftraggebern zu tragenden Vermessungsgebühren und dient gleichzeitig durch die Bereinigung der öffentlichen Nachweise der Verringerung des Verwaltungsaufwandes.

Die Befugnis, Anträge der Eigentümerin bzw. des Eigentümers auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken öffentlich zu beglaubigen, ist bisher den Leiterinnen und Leitern der Katasterämter und den von diesen beauftragten Beamtinnen und Beamten vorbehalten. Durch die Ergänzung soll die Befugnis zur Beglaubigung von Unterschriften auf alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Katasterämter und zugleich auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der behördlichen Vermessungsstellen sowie die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure ausgedehnt werden. Dies dient der Vereinfachung, da die Beglaubigung jeweils durch die Vermessungsstelle vorgenommen werden kann, die auch die Vermessung durchführt.

Die Regelung ist nach § 63 Beurkundungsgesetz zulässig. Danach sind die Länder befugt, durch Gesetz die Zuständigkeit für die öffentliche Beglaubigung von Abschriften oder Unterschriften anderen Personen oder Stellen zu übertragen.

Die Befugnis, Anträge der Eigentümerin bzw. des Eigentümers auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken öffentlich zu beglaubigen, war bisher auf den jeweiligen Amtsbezirk des Katasteramtes begrenzt. Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure und einige behördliche Vermessungsstellen sind aber landesweit tätig. Der Entwurf trägt dem Rechnung.

Die bisherige Regelung in § 16 Vermessungs- und Katastergesetz enthält die Befugnis, entsprechende Anträge nicht nur öffentlich zu beglaubigen, sondern auch öffentlich zu beurkunden. Für öffentliche Beurkundungen gibt es in der Praxis keinen Bedarf mehr, da öffentliche Beglaubigungen ausreichen. Der Entwurf sieht daher keine Regelung mehr für öffentliche Beurkundungen vor.

Nach § 89 der Landesbauordnung können Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer durch Erklärung gegenüber der Bauaufsichtsbehörde öffent-

lich-rechtliche Verpflichtungen zu einem ihre Grundstücke betreffenden Tun, Dulden oder Unterlassen übernehmen. Die Erklärung bedarf der Schriftform und muss beglaubigt oder vor der Bauaufsichtsbehörde geleistet oder von ihr anerkannt werden. Die in Absatz 1 genannten Personen sind fachlich ausnahmslos befähigt, die Unterschriften zu beglaubigen. Der Entwurf sieht daher in Absatz 4 eine entsprechende Befugnis vor.

Der Entwurf sieht vor, dass für die Beglaubigungen Gebühren, Auslagen oder Vergütungen nicht erhoben werden.

### **Zu Artikel 1 § 18**

Bei Vermessungen zur Zerlegung von Flurstücken sind die neuen Grenzen mit den bereits bestehenden Grenzen zu verknüpfen. Hierzu ist es in der Regel erforderlich, die bestehenden Grenzen in der Örtlichkeit herzustellen. Der Umfang der Grenzherstellung ist abhängig von der jeweiligen Qualität des Liegenschaftskatasters. Es muss sichergestellt sein, dass das Liegenschaftskataster sachgerecht fortgeführt werden kann. Hierzu gehört auch eine sichere Bestimmung der Flächen. Der notwendige Umfang der Herstellung von Grenzen ist bisher ausschließlich in einer Verwaltungsvorschrift (Technische Anweisung) geregelt.

Abmarkungen kennzeichnen in Form von Grenzsteinen, Bolzen, Rohren, usw. Grundstücks- und Flurstücksgrenzen. Abmarkungen tragen wesentlich zum Grenzfrieden zwischen den Grundstücksnachbarn bei. Die bisherige liberale Abmarkungsregelung des Vermessungs- und Katastergesetzes hat sich bewährt und soll nicht verändert werden. Der Entwurf stellt klar, dass den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern generell ein Widerspruchsrecht gegen die Abmarkung der Grenzen ihrer Grundstücke zusteht.

Eine Abmarkung von Grundstücksgrenzen im öffentlichen Interesse gegen den Willen der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer konnte nach bisherigem Recht (§ 20 Vermessungs- und Katastergesetz) erfolgen, bevor ein entsprechender schriftlicher Bescheid rechtskräftig wurde. Der Entwurf ändert dies. Die Änderung dient der Rechtssicherheit der Bürgerinnen und Bürger.

**Zu Artikel 1 § 19**

Der Entwurf fasst die bisherigen Regelungen der §§ 18 und 19 Vermessungs- und Katastergesetz über die Mitwirkung der Beteiligten bei der Abmarkung von Grenzen zusammen und übernimmt weitgehend deren Inhalt.

Die bisher in § 19 Abs. 2 Vermessungs- und Katastergesetz enthaltene Regelung, nach der eine Nachprüfung der Abmarkung bei der Vermessungsstelle beantragt werden kann, die die Abmarkung vorgenommen hat, stößt bei den Betroffenen häufig auf Ablehnung. Statt diese Regelung zu nutzen, wenden sich viele Bürger entweder an die Aufsichtsbehörde und bitten um (kostenlose) Überprüfung oder legen gegen die Mitteilung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters Rechtsbehelf ein. Der Entwurf verzichtet aus diesem Grunde darauf, ein gesondertes Verfahren der Nachprüfung vorzuschreiben.

Die Verpflichtung, den Beteiligten, die am Grenztermin nicht teilgenommen haben, die Abmarkung ihrer Grenzen mitzuteilen, bleibt bestehen. Diese Mitteilung hat jedoch nicht die Qualität eines Verwaltungsaktes.

Die Abmarkung von Grenzen wird in das Liegenschaftskataster übernommen. Diese Fortführung des Liegenschaftskatasters ist ein Verwaltungsakt, der den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern bekannt zu geben ist, Siehe § 15 Abs. 4. Die Beteiligten können hiergegen Rechtsbehelfe einlegen.

**Zu Artikel 1 § 20**

Der Entwurf regelt die Tatbestandsmerkmale und die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und übernimmt dabei weitgehend die bisherigen Regelungen des § 21 Vermessungs- und Katastergesetz.

Ordnungswidrigkeiten wurden seit Inkrafttreten des Vermessungs- und Katastergesetzes (1.1.1975) vom Landesvermessungsamt und den Katasterämtern nur in äußerst seltenen Fällen geahndet. Ohne Schaden für das amtliche Vermessungswesen normiert der Entwurf weniger Ordnungswidrigkeiten als bisher.

Die '1 zu 1 Umsetzung' von Deutsche Mark in Euro führt zu einer Verdoppelung der Höchstgrenze der Geldbußen. Dies trägt den gestiegenen Kosten seit dem Inkrafttreten des Vermessungs- und Katastergesetzes (1974) Rechnung.

Durch die Digitalisierung der Daten der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters wird die Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung und Weitergabe auch großer Datenmengen erleichtert. Der Erlös für ordnungswidriges Handeln und damit der Schaden für das Land können erheblich steigen. Dies rechtfertigt im Falle des Abs. 1 Nr. 3 eine deutliche Anhebung der Geldbuße.

### **Zu Artikel 1 § 21**

Durch den Entwurf wird das Innenministerium als oberste Vermessungs- und Katasterbehörde ermächtigt, Regelungen im Wege der Verordnung zu treffen.

Die Zuweisung von Befugnissen an das Landesvermessungsamt und die Katasterämter entspricht der bisherigen Regelung in § 4 Abs. 2 Vermessungs- und Katastergesetz. Diese ist jedoch durch nicht abschließend aufgenommene Beispiele ergänzt.

Eine Regelung, welche Gebäude im Liegenschaftskataster nachzuweisen sind und damit der gesetzlichen Einmessungspflicht unterliegen, ist bisher ausschließlich in Verwaltungsvorschriften enthalten.

Die Regelung der Aufnahme von Hinweisen zu Nachweisen anderer öffentlicher Stellen in die Nachweise des Liegenschaftskatasters wird mit zunehmender Automatisierung des Liegenschaftskatasters an Bedeutung gewinnen. Die Festlegungen sind in engem Kontakt mit den Nutzern festzulegen.

Die Regelung der technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die automatisierte Datenübermittlung und das automatisierte Abrufverfahren sind erforderlich, um einerseits sicherzustellen, dass die Belange des Datenschutzes beachtet werden, andererseits aber auch die Nachweise des Liegenschaftskatasters vor unzulässiger Nutzung, Veränderung oder Zerstörung zu schützen.

Die Ermächtigung zur Festlegung von Gebühren- und Entgeltanteilen soll einen gerechten Ausgleich zwischen dem Land als Eigentümer der Daten und den Stellen ermöglichen, die Daten anstelle der Katasterämter an Bürger weitergeben und dadurch entsprechende Kosten haben.

## **Zu Artikel 2**

### **Allgemeine Begründung**

Ein Teil der Aufgaben im Bereich des amtlichen Vermessungswesens wird in Schleswig-Holstein wie in nahezu allen anderen Bundesländern von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieuren wahrgenommen. Hierzu zählen insbesondere Vermessungen, deren Ergebnisse geeignet und bestimmt sind, in die Nachweise des Liegenschaftskatasters übernommen zu werden.

Das Berufsrecht der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure muss gem. Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes (vgl. Facharztbeschluss des Bundesverfassungsgerichts - BVerfGE 33, 125, 158 f. -) zumindest in den Grundsätzen durch Gesetz geregelt werden. Entsprechende Rechtsgrundlage ist in Schleswig-Holstein das Gesetz über die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (BerufsO-ÖbVI) vom 29. Juni 1982 (GVOBl. Schl.-H. S. 148). Dieses Gesetz hat sich in der Praxis bewährt und bedarf keiner grundlegenden Überarbeitung. Der vorliegende Entwurf zur Änderung des Gesetzes beschränkt sich darauf, die Berufsordnung entsprechend der heutigen Rechtslage und praktischen Erfordernissen in einzelnen Bereichen weiter zu entwickeln.

Im Einzelnen werden mit dem Gesetzentwurf insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- der Katalog der Befugnisse der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure wird entsprechend den Regelungen in anderen Ländern erweitert um die Befugnis, Tatbestände, die durch vermessungstechnische

Ermittlungen am Grund und Boden festgestellt werden, öffentlich zu beurkunden (§ 2),

- der Beruf, der bisher Deutschen im Sinne des Artikels 116 GG vorbehalten ist, wird Personen geöffnet, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen (§ 3),
- die Bestellung von Personen, die in einem anderen Land bereits als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder -ingenieur bestellt oder zugelassen waren, wird erleichtert (§ 3),
- unter Beibehaltung des generellen Werbeverbotes wird klargestellt, dass sachliche und berufsbezogene Informationen über die berufliche Tätigkeit zulässig ist (§ 7),
- die Haftpflichtversicherung wird neu geregelt, nachdem das Bundesverfassungsgericht das Staatshaftungsgesetz vom 26.6.1981 für nichtig erklärt hat (§ 10) und
- die Währungsumstellung auf Euro wird berücksichtigt.

Zusätzlich erfolgt eine sprachliche Ergänzung zur Gleichstellung von Frau und Mann.

#### **Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 1 BerufsO-ÖbVI):**

Aufgrund der Neufassung des Vermessungs- und Katastergesetzes ist die Fundstelle in § 1 Abs. 1 zu aktualisieren.

#### **Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 2 BerufsO-ÖbVI):**

Da § 4 Abs. 3 in der Neufassung des Vermessungs- und Katastergesetzes zu § 4 Abs. 2 wird, ist § 2 Abs. 1 Nr. 1 (BerufsO-ÖbVI) entsprechend anzupassen.

Die Ergänzung dient weiterhin der Angleichung des Berufsrechtes der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure Schleswig-Holsteins an das Berufsrecht in anderen Bundesländern und schafft die Möglichkeit, neben den nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 zulässigen Bescheinigungen bodenbezogene Tatbestände öffentlich zu beurkunden, z.B. bei amtlichen Lageplänen, der Festlegung von Sondernutzungsrechten bei Teileigentum, bei Abstandsbescheinigungen und Gutachten sowie bei Aufgaben nach §§ 46 und 67 des Baugesetzbuches und §§ 62, 66 und 74 der Landesbauordnung.

Die Ergänzung ist zulässig. Landesrechtliche Vorschriften über die Beurkundung von Tatbeständen, die am Grund und Boden durch vermessungstechnische Ermittlungen festgestellt werden, durch Behörden, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure oder Markscheider bleiben nach § 61 Abs. 1 Nr. 8 Beurkundungsgesetz unberührt.

### **Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 3 BerufsO-ÖbVI):**

Die Änderung zur Staatsangehörigkeit dient der Anpassung an EU-Recht. Sie entspricht der Regelung für Beamte des Landes Schleswig-Holstein entsprechend § 9 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes vom 3. März 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 218).

Bezüglich der Beamten des höheren technischen Verwaltungsdienstes erfolgt eine Anpassung an die Bezeichnungen der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des höheren technischen Verwaltungsdienstes des Landes Schleswig-Holstein (APOhtVerwD) vom 1.4.1992, (Amtsbl. Schl.-H. S. 368).

Bezüglich der Beamten des gehobenen Dienstes erfolgt eine Anpassung an die Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des gehobenen vermessungstechnischen und des gehobenen kartographischen Verwaltungsdienstes in der Vermessungs- und Katasterverwaltung des Landes Schleswig-Holstein vom 5.8.1987 (Amtsbl. Schl.-H. S. 346) bzw. der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes in der Agrarstrukturverwaltung des Landes Schleswig-Holstein vom 13.10.1992 (Amtsbl. Schl.-H. S. 714).

Die Ergänzung des Absatzes 1 soll es ermöglichen, dass eine Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur aus einem anderen Bundesland nach Schleswig-Holstein wechselt, ohne dass dies durch die in den einzelnen Ländern unterschiedlichen aber auf hohem Niveau festgeschriebenen Voraussetzungen für eine Bestellung unnötig erschwert wird. Die Regelung erleichtert altersbedingte Nachfolgeregelungen.

**Zu Artikel 2 Nr. 4 (§ 4 BerufsO-ÖbVI):**

Die Ergänzung dient der Aktualisierung der Fundstellenangabe in § 4 Abs. 3.

**Zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 7 BerufsO-ÖbVI):**

Durch die Neufassung wird die bisherige Vorschrift bezüglich der Berufspflichten und der berufsbezogenen Informationen verdeutlicht.

Die Ergänzung zu den Berufspflichten dient der Klarstellung, dass zur gewissenhaften Erfüllung des Berufs der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure insbesondere die Beachtung einschlägiger Rechts- und Verwaltungsvorschriften gehört. Die Nichtbeachtung technischer und verwaltungsbezogener Vorschriften für Vermessungen und zur Fortführung des Liegenschaftskatasters bietet den überwiegenden Anlass für ein Tätigwerden der Aufsichtsbehörde.

Die Ergänzung zu den berufsbezogenen Informationen dient der Klarstellung, dass sachliche und berufsbezogene Informationen, die nicht auf die Erteilung eines Auftrages im Einzelfall gerichtet ist, keine unzulässige Werbung darstellen.

**Zu Artikel 2 Nr. 6 (§ 10 BerufsO-ÖbVI):**

Durch das beim Inkrafttreten der Berufsordnung geltende Staatshaftungsgesetz vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 553) war die Staatshaftung für Schadensverursachungen Beliehener mit der Möglichkeit des Rückgriffs bei schuldhafter Pflichtverletzung eingeführt worden. § 10 BerufsO-ÖbVI sollte diese Rückgriffsansprüche des Landes sichern, indem die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure zum Abschluss einer nach näherer Maßgabe einer Landesverordnung angemessenen Versicherung verpflichtet werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat das Staatshaftungsgesetz mit Urteil vom 19. Oktober 1982 für nichtig erklärt (BGBl. I S. 1493).

Mit der Nichtigkeit des Staatshaftungsgesetzes können Rückgriffsansprüche des Landes gegen einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur nicht entstehen. Amtshaftungsansprüche nach Artikel 34 Grundgesetz i.V. mit § 839 BGB werden durch § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt vom 1. August 1909 (GS Schl.-H. II 2030-1) ausgeschlossen. Danach ist die Verantwortlichkeit des Staates bei Beamten ausgeschlossen, die ausschließlich auf den Bezug von Gebühren angewiesen sind. Dies trifft auf die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure zu, die als Beliehene im haftungsrechtlichen Sinne Beamte sind.

Das Gesetz vom 1.8.1909 wird von Rechtsprechung und herrschender Meinung als verfassungskonform angesehen (Palandt, 41. Aufl., § 839 Anm 2) a) cc); Wolff, Verwaltungsrecht I, 7. Aufl., § 64 I a).

Weil somit Rückgriffsansprüche nicht zur Entstehung gelangen können, geht § 10 BerufsO-ÖbVI ins Leere. Die Änderung des Wortlauts trägt dem Rechnung und stellt sicher, dass die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure sowohl im eigenen Interesse als auch zum Schutz ihrer Auftraggeber ausreichend haftpflichtversichert sind.

#### **Zu Artikel 2 Nr. 7 (§ 13 BerufsO-ÖbVI):**

Die Änderung berücksichtigt die Währungsumstellung und bringt im Hinblick auf das Alter der Vorschrift und die seit Inkrafttreten der Berufsordnung gestiegenen Kosten eine maßvolle Erhöhung.

#### **Zu Artikel 2 Nr. 8 (§ 14 BerufsO-ÖbVI):**

Die Änderung berücksichtigt die Währungsumstellung.

#### **Zu Artikel 2 Nr. 9 (§ 17 BerufsO-ÖbVI):**

Die Änderung folgt aus der Änderung des § 3.

**Zu Artikel 2 Nr. 10 (§ 20 BerufsO-ÖbVI):**

Die Änderung folgt aus der Änderung des § 10 und aktualisiert die Fundstelle des Verwaltungskostengesetzes.

**Zu Artikel 3**

Im Rahmen der Bekanntmachung soll auch die weibliche Sprachform unter Berücksichtigung der Grundsätze für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Rechtsprache (Amtsbl. Schl.-H. 1999 S. 324) verwendet werden. Dazu bedarf es einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung.